

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
2001/C 12/01	Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	1
2001/C 12/02	Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen	10

I

(Mitteilungen)

RAT

Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(2001/C 12/01)

EINLEITUNG

Durch den Vertrag von Amsterdam wurde in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein neuer Titel IV mit präzisen Bestimmungen zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aufgenommen.

Um dieser Zusammenarbeit die notwendigen Impulse zu verleihen und genaue Vorgaben dafür festzulegen, hat der Europäische Rat auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere erklärt, dass „eine verbesserte gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen und die notwendige Annäherung der Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Schutz der Rechte des Einzelnen durch die Justiz erleichtern würden“. Er unterstützte daher den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der „zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte“.

Im Bereich des Zivilrechts hat der Europäische Rat in Tampere dafür plädiert, „die Zwischenmaßnahmen, die nach wie vor notwendig sind, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen, weiter abzubauen. Als erster Schritt sollten diese Zwischenverfahren bei Titeln aufgrund von verbraucher- oder handelsrechtlichen Ansprüchen mit geringem Streitwert und bei bestimmten familienrechtlichen Urteilen (z. B. über Unterhaltsansprüche und Besuchsrechte) abgeschafft werden. Derartige Entscheidungen würden automatisch unionsweit anerkannt, ohne dass es irgendwelche Zwischenverfahren oder Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung geben würde. Damit einhergehend könnten Mindeststandards für spezifische Aspekte des Zivilprozessrechts aufgestellt werden.“

Er hat den Rat und die Kommission ersucht, bis Ende des Jahres 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung anzunehmen, und hinzugefügt, dass im Rahmen dieses Programms auch Arbeiten in Bezug auf einen europäischen Vollstreckungstitel und über diejenigen verfahrensrechtlichen Aspekte initiiert werden sollten, bei denen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gemeinsame Mindeststandards für notwendig erachtet werden, wobei die Grundprinzipien des Rechts der Mitgliedstaaten zu achten sind.

Das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 regelt die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten. Dieses Übereinkommen, das anlässlich des Beitritts neuer Staaten zur Gemeinschaft mehrmals geändert wurde⁽¹⁾, wird derzeit in eine Verordnung⁽²⁾ umgewandelt.

⁽¹⁾ Eine konsolidierte Fassung des Brüsseler Übereinkommens wurde im ABl. C 27 vom 26.1.1998 veröffentlicht.

⁽²⁾ Für die sich der Ausdruck „Brüssel-I-Verordnung“ eingebürgert hat.

Die Gemeinschaft kann in diesem Bereich weitere wichtige gesetzgeberische Leistungen vorweisen, nämlich die so genannte Brüssel-II-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten⁽¹⁾ und die Verordnung über Insolvenzverfahren.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten ist also nicht neu, er wird bisher jedoch nur in beschränktem Umfang verwirklicht, und zwar im Wesentlichen aus zwei Gründen: Erstens sind viele privatrechtliche Bereiche aus den geltenden Vorschriften ausgeklammert. Dies gilt beispielsweise für außerehelich entstandene Familienstände, die ehelichen Güterstände und das Erbrecht.

Zweitens werden durch die bestehenden Texte nicht alle Hindernisse für den freien Verkehr von Gerichtsentscheidungen beseitigt. Die Zwischenverfahren, die es ermöglichen, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird, werden als noch zu schwerfällig angesehen. So beseitigt die künftige Brüssel-I-Verordnung trotz der von ihr bewirkten Änderungen und Vereinfachungen im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nicht alle Hindernisse für einen freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen.

Die Minister für Justiz und Inneres haben sich auf ihrer informellen Tagung am 28. und 29. Juli 2000 in Marseille mit diesem Thema befasst.

Im vorliegenden Programm werden die Ziele und Etappen für die Beratungen festgelegt, die in der Europäischen Union in den nächsten Jahren zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung geführt werden. Angestrebt wird der Erlass von Maßnahmen, die sowohl die Aktivitäten der Wirtschaftsteilnehmer als auch das tägliche Leben der Bürger erleichtern können.

Dieses Programm umfasst Maßnahmen, die die Anerkennung und die Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen betreffen, was bedeutet, dass harmonisierte Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Beispiel des Brüsseler Übereinkommens und der Brüssel-II-Verordnung angenommen werden müssen. Es präjudiziert nicht die Beratungen, die in anderen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und insbesondere im Bereich von Rechtskollisionen geführt werden. Die Maßnahmen zur Harmonisierung der Kollisionsnormen, die manchmal in die Rechtsinstrumente, die die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung betreffen, eingefügt werden können, können nämlich dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu vereinfachen.

Bei der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen werden die im Rahmen anderer internationaler Gremien angenommenen Rechtsinstrumente und laufenden Beratungen berücksichtigt.

Die für die Erstellung des Programms gewählte Vorgehensweise besteht aus den folgenden Komponenten:

- Ermittlung der Bereiche, in denen Fortschritte erzielt werden müssen,
- Bestimmung der Art, der Modalitäten und der Tragweite der möglichen Fortschritte,
- Festlegung der Stufen für die angestrebten Fortschritte.

I. DIE BEREICHE DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

BESTANDSAUFNAHME

Das Brüsseler Übereinkommen von 1968 stellt das Basisinstrument dar. Es deckt alle Bereiche des Zivil- und Handelsrechts ab, soweit sie nicht ausdrücklich von seinem Geltungsbereich ausgeschlossen sind; die ausgeschlossenen Bereiche sind in dem Übereinkommen vollständig aufgeführt: der Personenstand,

die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts, Konkurse, die soziale Sicherheit, die Schiedsgerichtsbarkeit. Mit der künftigen Brüssel-I-Verordnung, die an die Stelle des Übereinkommens von 1968 treten wird, wird sich der Anwendungsbereich nicht ändern.

Die ergänzenden Rechtsinstrumente: Die vom Geltungsbereich des Brüsseler Übereinkommens ausgeschlossenen Bereiche werden noch nicht vollständig durch die Instrumente erfasst, die ergänzend zu den 1968 festgelegten Vorschriften hinzugekommen sind.

⁽¹⁾ Verordnungen (EG) Nr. 1347/2000 und (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 (ABl. L 160 vom 30.6.2000).

Die Brüssel-II-Verordnung vom 29. Mai 2000 gilt für Zivilverfahren betreffend die Scheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigerklärung einer Ehe, sowie für Zivilverfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten im Zusammenhang mit den vorgenannten Ehesachen.

Nicht erfasst und von allen zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsinstrumenten ausgeschlossen sind somit

- bestimmte Aspekte von Scheidungssachen oder der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die nicht unter die Brüssel-II-Verordnung fallen (insbesondere Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, mit denen die bei der Scheidung oder der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ergangenen Entscheidungen geändert werden),
- außerehelich entstandene Familienstände,
- eheliche Güterstände,
- das Erb- und Testamentsrecht.

Die Verordnung vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren gilt für Gesamtverfahren, welche die Insolvenz des Schuldners voraussetzen und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben⁽¹⁾.

VORSCHLÄGE

A. BEREICHE, DIE NOCH NICHT DURCH DIE BESTEHENDEN RECHTSINSTRUMENTE ERFASST SIND

Fortschritte sind hauptsächlich im Bereich des Familienrechts erforderlich. In den beiden folgenden Bereichen werden Rechtsinstrumente ausgearbeitet:

1. **Internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Fragen der Auflösung der Güterstände, der Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren für das Vermögen sowie des Erbrechts**

Güterstands- und Erbrechtssachen gehörten bereits zu den Prioritäten im Rahmen des Aktionsplans von Wien (Dezember 1998). Es liegt auf der Hand, dass die wirtschaftlichen Folgen, die die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lockerung oder der Auflösung des Ehebandes zu Lebzeiten der Ehegatten oder beim Tod eines der Ehegatten zeitigen, für die Verwirklichung des europäischen Rechtsraums von großer Bedeutung sind. In diesem Rahmen wäre eventuell bei der Ausarbeitung der Rechtsinstrumente zwischen den Güterständen und dem Erbrecht zu unterscheiden. Zu prüfen wäre in diesem Zusam-

menhang, in welcher Beziehung die Güterstände und das Erbrecht in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zueinander stehen.

Ebenfalls zu behandeln wäre die Frage der Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren für das Vermögen, damit alle vermögensrechtlichen Aspekte des Familienrechts untersucht werden können.

2. **Internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen über die elterliche Verantwortung und die anderen nicht vermögensrechtlichen Aspekte der Trennung von Paaren**

a) *Außerehelich entstandene Familienstände*

Hier geht es darum, die Materie der Brüssel-II-Verordnung unter Berücksichtigung einer gesellschaftlichen Tatsache zu ergänzen: Es gibt immer häufiger Paare, die ohne Trauschein zusammenleben, und die Zahl der unehelichen Kinder nimmt beträchtlich zu.

Um dieser neuen gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen, muss der Geltungsbereich der Brüssel-II-Verordnung — ggf. durch ein gesondertes Rechtsinstrument — insbesondere auf die Entscheidungen ausgedehnt werden, die die elterliche Verantwortung für die Kinder von nicht verheirateten Paaren betreffen.

b) *Andere Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, als diejenigen, die bei der Scheidung oder Trennung ergangen sind*

Die Bestimmungen der Brüssel-II-Verordnung beziehen sich lediglich auf Entscheidungen, die im Rahmen eines Verfahrens in Ehesachen ergangen sind. Da in der Folge oft wichtige Entscheidungen ergehen, die die Modalitäten der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung ändern können, die in der bei der Scheidung oder der Trennung ergangenen Entscheidung festgelegt wurden, ist es erforderlich, diese Entscheidungen in den Anwendungsbereich der in der Brüssel-II-Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung mit einzubeziehen. Diese Entwicklung muss sowohl die in Bezug auf verheiratete Paare als auch die in im Rahmen der Trennung von unverheirateten Paaren ergangenen Entscheidungen umfassen.

In den neuen Bereichen, die derzeit noch durch keinen Rechtsakt abgedeckt sind, wäre eine Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie der vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente sinnvoll, um zu ermitteln, welchen Geltungsbereich die geplanten Rechtsinstrumente haben sollen.

B. BEREICHE, DIE BEREITS DURCH DIE GELTENDEN RECHTSINSTRUMENTE ERFASST SIND

Hier handelt es sich darum, die Hindernisse für den freien Verkehr der gerichtlichen Entscheidungen abzubauen bzw. zu beseitigen und so die Funktionsweise der bestehenden Mechanismen zu verbessern. In den Schlussfolgerungen von

⁽¹⁾ Ausgeschlossen sind Insolvenzverfahren über das Vermögen von Versicherungsunternehmen oder Kreditinstituten, von Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen erbringen, welche die Haltung von Geldern oder Wertpapieren Dritter umfassen, sowie von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Tampere wird allgemein auf „Zivilsachen“ Bezug genommen, doch es wird darin auch hervorgehoben, dass als erster Schritt die Zwischenverfahren bei verbraucher- oder handelsrechtlichen Ansprüchen mit geringem Streitwert und bei bestimmten familienrechtlichen Urteilen (zum Beispiel über Unterhaltsansprüche und Besuchsrechte) abgeschafft werden sollten.

Es geht also um zwei Bereiche: zum einen um das Familienrecht, im Besonderen das Besuchsrecht und die Unterhaltsansprüche, und zum anderen um das Handels- und Verbraucherrecht. Diese Bereiche sind somit als vorrangig eingestuft.

1. Besuchsrecht

Hierzu hat Frankreich bereits eine Initiative ergriffen. Mit ihr soll das Exequaturverfahren für die grenzüberschreitende Wahrnehmung eines Besuchsrechts aufgrund einer in den Geltungsbereich der Brüssel-II-Verordnung fallenden Entscheidung abgeschafft werden.

2. Unterhaltsansprüche

Diese Frage, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) ausdrücklich erwähnt wird, ist — wie die vorhergehende — von unmittelbarem Belang für das tägliche Leben der Bürger. Das Wohlergehen zahlreicher Personen in Europa hängt entscheidend davon ab, dass eine wirkungsvolle und rasche Beitreibung von Unterhaltsforderungen gewährleistet ist, ohne dass dies unbedingt die Ausarbeitung eines gesonderten Rechtsinstruments voraussetzt. Unterhaltsansprüche werden bereits vom Brüsseler Übereinkommen und von der künftigen Brüssel-I-Verordnung erfasst, doch sollte auch auf eine Abschaffung des Exequaturverfahrens für diese Anspruchsberechtigten hingearbeitet werden, damit ihnen wirkungsvollere Mittel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche an die Hand gegeben werden.

3. Unbestrittene Forderungen

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens für unbestrittene Forderungen muss zu den Prioritäten der Gemeinschaft gehören.

Der Inhalt des Begriffs „unbestrittene Forderungen“, wird bei der Absteckung der Grenzen der in Anwendung des Programms ausgearbeiteten Instrumente präzisiert. Zurzeit erfasst dieser Begriff generell Situationen, in denen ein Gläubiger wegen erwiesener Nichtanfechtung von Art und Umfang seiner Forderung durch den Schuldner einen Vollstreckungstitel gegen diesen Schuldner erlangt hat.

Der Umstand, dass ein Exequaturverfahren die Vollstreckung von Entscheidungen in Bezug auf unbestrittene Forderungen verzögern kann, stellt einen Widerspruch an sich dar. Schon allein deswegen ist es gerechtfertigt, dass dieser Bereich einer der ersten ist, in denen das Exequatur abgeschafft wird. Die rasche Beitreibung ausstehender Forderungen ist eine absolute Notwendigkeit für den Handel und ist den an einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts interessierten Wirtschaftskreisen seit jeher ein Anliegen.

4. Ansprüche mit geringem Streitwert

Der Begriff „Ansprüche mit geringem Streitwert“, dessen sich der Europäische Rat (Tampere) bediente, erfasst unterschiedliche Situationen von unterschiedlicher Bedeutung, die je nach Mitgliedstaat zu unterschiedlichen Verfahren führen. Die gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere zu führenden Beratungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit geringem Streitwert werden ebenfalls — durch die Einführung von spezifischen gemeinsamen Verfahrensregeln oder Mindeststandards — eine leichtere Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen bewirken⁽¹⁾.

II. DIE EBENEN DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

BESTANDSAUFNAHME

Die derzeitigen Ebenen der gegenseitigen Anerkennung

In den Bereichen, die durch die bestehenden Rechtsinstrumente nicht erfasst sind, unterliegen die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen dem Recht des ersuchten Staates sowie internationalen, bilateralen bzw. multilateralen Abkommen in diesem Bereich.

In den bereits erfassten Bereichen können zwei Ebenen unterschieden werden:

Die erste Ebene ist noch heute in dem Brüsseler Übereinkommen von 1968 sowie in der Brüssel-II-Verordnung gegeben: automatische Anerkennung, sofern nicht Einspruch erhoben wird; Vollstreckbarkeitserklärung (Exequatur) auf Antrag, wobei der Antrag aus einem der in dem einschlägigen Rechtsinstrument erschöpfend aufgeführten Gründe abgelehnt werden kann. Es handelt sich hier also um ein Exequaturverfahren, das weniger kompliziert ist als das Verfahren, das sich gewöhnlich in Anwendung des einzelstaatlichen Rechts ergibt.

Die zweite Ebene ergibt sich aus der Überarbeitung der Übereinkommen von Brüssel und Lugano. Diese Ebene wird es nach Verabschiedung der Brüssel-I-Verordnung, die an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens von 1968 tritt, geben: Das Verfahren zur Erlangung der Vollstreckbarkeitserklärung wird erheblich erleichtert; diese Erklärung wird nach Erfüllung bestimmter Formalitäten erteilt und kann erst danach von der anderen Partei angefochten werden (so genanntes System der Umkehrung des Streitverfahrens). Dieses erleichterte Exequaturverfahren gilt für alle Bereiche, die unter das derzeit geltende Brüsseler Übereinkommen von 1968 fallen, sowie für die unter die Verordnung vom 29. Mai 2000 fallenden Insolvenzverfahren.

⁽¹⁾ Die Kommission arbeitet an einer rechtsvergleichenden Studie in diesem Bereich auf der Grundlage eines an die Mitgliedstaaten gerichteten Fragebogens.

VORSCHLÄGE

zur Erreichung neuer Ebenen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung

A. MASSNAHMEN, DIE DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UNMITTELBAR BETREFFEN

1. Bereiche, die von den bestehenden Rechtsinstrumenten nicht erfasst werden

Es müsste stufenweise zunächst die derzeit in der Brüssel-II-Verordnung erreichte Ebene, und im Anschluss daran die Ebene der künftigen Brüssel-I-Verordnung erreicht werden, bevor darüber hinausgegangen wird. In bestimmten Fällen wird es allerdings möglich sein, ohne Zwischenphase direkt neue Ebenen der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen.

2. Bereiche, die von den bestehenden Rechtsinstrumenten bereits erfasst sind

In diesen Bereichen sind weiter gehende Fortschritte anzustreben, was durch zweierlei Maßnahmenpakete erzielt werden kann.

a) *Erstes Maßnahmenpaket: weiterer Abbau der derzeit anwendbaren Zwischenmaßnahmen und Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben*

- i) Beschränkung der Gründe, die gegen die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung geltend gemacht werden können (z. B. Abschaffung des Ordre-public-Einwands unter Berücksichtigung der Fälle, in denen dieser Grund derzeit von den Gerichten der Mitgliedstaaten angeführt wird).
- ii) Einführung einer vorläufigen Vollstreckung: Danach soll die Entscheidung, mit der die Vollstreckbarkeit im ersuchten Staat erklärt wird, als solche vorläufig vollstreckbar sein, und zwar trotz der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln.

Diese Entwicklung erfordert eine Änderung des Artikels 47 Absatz 3 des Entwurfs der Brüssel-I-Verordnung (Artikel 39 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens).

- iii) Einführung von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene, d. h., im Fall einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung dürfen Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Vermögens des Schuldners im gesamten Gebiet der Union ergriffen werden.

Diese Möglichkeit, die der Entwurf der Brüssel-I-Verordnung noch nicht bietet, würde es z. B. einer Person, die in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung gegen ihren Schuldner erwirkt hat, für den Fall, dass der Schuldner die Beitreibung der Forderung in

Frage stellen würde, gestatten, die Sachen dieses Schuldners vorsorglich in einem anderen Mitgliedstaat sofort einfrieren zu lassen, ohne ein zusätzliches Verfahren anstrengen zu müssen. Durch diese Maßnahmen würde der Umstand, dass bestimmte Gegenstände nach innerstaatlichem Recht nicht gepfändet werden dürfen, nicht berührt.

- iv) Verbesserung der Beschlagnahme von Bankguthaben, z. B. durch Einführung einer europaweiten Beschlagnahme von Bankguthaben: Liegt eine für vollstreckbar erklärte Entscheidung in einem Herkunftsmitgliedstaat vor, so könnten in jedem anderen Mitgliedstaat ohne Exequatur automatisch die Bankguthaben des Schuldners zum Zwecke der Sicherung beschlagnahmt werden. Die Entscheidung würde im Beschlagnahmestaat, zumindest für die Zwecke der Beschlagnahme, vollstreckbar, sofern der Schuldner keinen Einspruch erhebt.

b) *Zweites Maßnahmenpaket: Abschaffung der Zwischenmaßnahmen*

Die ersatzlose Abschaffung jeglicher Überprüfung einer ausländischen Entscheidung seitens der Gerichte des ersuchten Staats verleiht einer nationalen Urkunde gemeinschaftsweite Geltung. Die nationale Urkunde wird im ersuchten Staat jeweils so betrachtet, als handele es sich um eine in diesem Staat ergangene Entscheidung.

In bestimmten Bereichen könnte die Abschaffung des Exequaturverfahrens durch die Schaffung eines echten europäischen Vollstreckungstitels zum Ausdruck kommen, der im Wege eines in der Gemeinschaft eingeführten spezifischen einheitlichen oder harmonisierten Verfahrens⁽¹⁾ erlangt würde.

B. FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

1. **Mindeststandards für bestimmte Aspekte des Zivilverfahrens**

Bisweilen wird es erforderlich, sogar unerlässlich sein, auf europäischer Ebene eine Reihe von Verfahrensvorschriften festzulegen, die gemeinsame Mindestgarantien darstellen, mit denen das gegenseitige Vertrauen zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten verstärkt werden soll. Diese Garantien bieten insbesondere die Möglichkeit, die strikte Einhaltung der Voraussetzungen für ein faires Verfahren sicherzustellen, die sich unmittelbar aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben.

⁽¹⁾ Dabei könnte es sich entweder um ein in einer Verordnung festgelegtes einheitliches Verfahren oder um ein harmonisiertes Verfahren handeln, das von jedem Mitgliedstaat nach Maßgabe einer Richtlinie eingeführt würde.

Für jede geplante Maßnahme wird die Frage, ob einige dieser Mindestgarantien festgelegt werden sollen, geprüft, um zu ermitteln, ob sie sinnvoll sind und welche Rolle sie spielen können. In bestimmten Bereichen und insbesondere, wenn die Abschaffung des Exequaturverfahrens geplant ist, kann die Ausarbeitung dieser Mindestgarantien eine Vorbedingung für die gewünschten Fortschritte darstellen.

Erscheint die Festlegung von Mindestgarantien unzureichend, müssen die Arbeiten auf eine gewisse Harmonisierung der Verfahren ausgerichtet werden.

Um den von den Mitgliedstaaten anerkannten Grundprinzipien des Rechts Rechnung zu tragen, werden Maßnahmen zur Einführung von Mindestgarantien oder zur Bewirkung eines gewissen Grads an Harmonisierung der Verfahren speziell für die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung (einschließlich von Entscheidungen über das Besuchsrecht) angestrebt. In diesem Rahmen werden insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes und der Stellung des Kindes im Verfahren behandelt.

Zur Verbesserung der Sicherheit, der Wirksamkeit und der Zügigkeit der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die ganz eindeutig eine der Grundlagen für das gegenseitige Vertrauen zwischen den nationalen Rechtssystemen darstellt, wäre eine Harmonisierung der in diesem Bereich anwendbaren Regeln oder die Ausarbeitung von Mindeststandards anzustreben.

Indem den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Argumente unter von allen Mitgliedstaaten als akzeptabel anerkannten Voraussetzungen vorzutragen, wird das Vertrauen in eine gute Rechtspflege von vornherein verstärkt, so dass die Abschaffung jeglicher Kontrolle in der Folge erleichtert wird.

Eine solche Entwicklung trägt den dank des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen bereits erzielten Fortschritten gebührend Rechnung.

2. Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Vollstreckung von Entscheidungen

Ein weiteres Bündel flankierender Maßnahmen stellt auf eine verbesserte Wirksamkeit der Vollstreckung der im Ausland ergangenen gerichtlichen Entscheidungen im ersuchten Mitgliedstaat ab.

Einige Maßnahmen könnten speziell auf das Vermögen des Schuldners abstellen. Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union könnte nämlich erleichtert werden, wenn die Möglichkeit bestünde, die finanzielle Situation eines Schuldners exakt zu ermitteln. Daher könnten Maßnahmen ergriffen werden, die die genaue Feststellung der Vermögenswerte eines Schuldners im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestatten.

Bei der Ausarbeitung derartiger Maßnahmen sind ihre möglichen Folgen für den Datenschutz und die Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu berücksichtigen, wie dies im internen Recht der Mitgliedstaaten oder im internationalen Recht vorgesehen ist.

3. Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen insgesamt

Zu den flankierenden Maßnahmen gehören auch jene, mit denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in einem günstigen Umfeld, d. h. im Rahmen einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten, durchgesetzt werden kann.

So muss in dem Maßnahmenprogramm die Einführung des Europäischen justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen als flankierende Maßnahme vorgesehen werden⁽¹⁾.

Zu erwähnen wäre auch die Ausarbeitung eines Rechtsinstruments, das eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen ermöglicht⁽²⁾.

Ebenso ist die Entwicklung von Maßnahmen, die den Bürgern den Zugang zu den Gerichten erleichtern, Teil des Maßnahmenprogramms. In diesem Rahmen wird dem Follow-up zu dem von der Kommission im Februar 2000 vorgelegten Grünbuch über die Prozesskostenhilfe Rechnung getragen, damit Initiativen auf dem Gebiet der Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Rechtssachen ergriffen werden.

Besonders nützlich wäre ferner eine bessere Aufklärung der Öffentlichkeit über die im Bereich der gegenseitigen Anerkennung geltenden Vorschriften⁽³⁾.

Im Übrigen könnte die Umsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung durch die Harmonisierung der Kollisionsnormen erleichtert werden.

III. STUFEN

VORGEHEN

Für die innerhalb der Gemeinschaft durchzuführenden Arbeiten ist eine Fristsetzung immer problematisch: Allzu knappe Fristen sind illusorisch und allzu lange Fristen demotivieren die Mitgliedstaaten. Daraus ergibt sich das Erfordernis, stufenweise und ohne Festlegung genauer Daten vorzugehen, dabei jedoch einige wichtige Leitlinien vorzugeben:

- (1) Die Kommission hat am 25. September 2000 einen Vorschlag für eine Entscheidung über die Errichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen vorgelegt.
- (2) Die deutsche Delegation hat einen einschlägigen Verordnungsentwurf vorgelegt.
- (3) Bestimmungen über die Aufklärung der Öffentlichkeit finden sich in dem Vorschlag der Kommission zur Schaffung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

1. Das Programm wird ab der Annahme der Brüssel-I-Verordnung, dem grundlegenden Rechtsinstrument für die gegenseitige Anerkennung, umgesetzt.
2. In dem Programm werden die folgenden vier Aktionsbereiche unterschieden:
 - von der Brüssel-I-Verordnung erfasste Bereiche des Zivil- und Handelsrechts,
 - von der Brüssel-II-Verordnung erfasste Bereiche des Familienrechts sowie außerehelich entstandene Familienstände,
 - eheliche Güterstände und Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren für das Vermögen,
 - Testamente und Erbrechtssachen.
3. In jedem Bereich werden Stufen im Hinblick auf die schrittweise Erzielung von Fortschritten festgelegt. Eine Stufe läuft an, wenn die vorhergehende Stufe, zumindest was deren wesentlichen Inhalt betrifft, abgeschlossen wurde (z. B. Zustimmung des Rates zu einem Rechtsinstrument, auch wenn die förmliche Genehmigung aus praktischen Gründen noch nicht erfolgen konnte); die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen schnellere Fortschritte zu erzielen, darf jedoch durch diese Forderung nicht berührt werden.
4. Mehrere Maßnahmen können gleichzeitig in verschiedenen Bereichen ergriffen werden.
5. Die flankierenden Maßnahmen, die in dem Programm genannt werden, werden in allen Bereichen und in allen Stufen der Programmdurchführung immer dann ergriffen, wenn sie erforderlich zu sein scheinen.

VORSCHLÄGE

A. VON DER BRÜSSEL-I-VERORDNUNG ERFASSTE BEREICHE

Erste Stufe

- Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
- Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit geringem Streitwert
- Abschaffung des Exequaturverfahrens für Unterhaltsansprüche

Zweite Stufe

Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung:

- Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen
- Weiterer Abbau des Exequaturverfahrens

- Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung, Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Beschlagnahme von Bankguthaben)

Dritte Stufe

Abschaffung des Exequaturverfahrens in den von der Brüssel-I-Verordnung erfassten Bereichen

B. BEREICH DES FAMILIENRECHTS (BRÜSSEL II UND AUSSEREHELICH ENTSTANDENE FAMILIENSTÄNDE)⁽¹⁾

Erste Stufe

- Abschaffung des Exequaturverfahrens für gerichtliche Entscheidungen betreffend das Besuchsrecht⁽²⁾
- Rechtsinstrument betreffend außerehelich entstandene Familienstände: Übernahme der in der Brüssel-II-Verordnung vorgesehenen Mechanismen. Denkbar wäre entweder ein neues Rechtsinstrument oder eine Überarbeitung der Brüssel-II-Verordnung, d. h. eine Ausdehnung ihres Geltungsbereichs
- Ausdehnung des Geltungsbereichs des oder der zuvor angenommenen Rechtsinstrumente auf Entscheidungen, in denen die Modalitäten für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung geändert werden, die in den bei der Scheidung oder Trennung ergangenen Entscheidungen festgelegt wurden

Zweite Stufe

Für jedes der zuvor angenommenen Rechtsinstrumente:

- Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel-I-Verordnung
- Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen)

Dritte Stufe

Abschaffung des Exequaturverfahrens für von der Brüssel-II-Verordnung erfasste Bereiche und für außerehelich entstandene Familienstände

⁽¹⁾ Was die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Entscheidungen über die elterliche Verantwortung (einschließlich der Entscheidungen über das Besuchsrecht) anbelangt, so ist den in Abschnitt II Buchstabe B Nummer 1 genannten flankierenden Maßnahmen, die die Berücksichtigung des Wohles des Kindes und die Stellung des Kindes im Verfahren betreffen, Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Eine diesbezügliche Initiative wurde von Frankreich bereits vorgelegt.

C. AUFLÖSUNG DER EHELICHEN GÜTERSTÄNDE UND FOLGEN DER TRENNUNG VON NICHT VERHEIRATETEN PAAREN FÜR DAS VERMÖGEN

Erste Stufe

Ausarbeitung eines oder mehrerer Rechtsinstrumente über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen über die Auflösung der ehelichen Güterstände und die Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren für das Vermögen: Übernahme der in der Brüssel-II-Verordnung vorgesehenen Mechanismen

Zweite Stufe

Überarbeitung des bzw. der im Rahmen der ersten Stufe ausgearbeiteten Rechtsinstrumente:

- Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel-I-Verordnung
- Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen)

Dritte Stufe

Abschaffung des Exequaturverfahrens für die von dem bzw. den ausgearbeiteten Rechtsinstrumenten erfassten Bereichen

D. TESTAMENTE UND ERBRECHTSSACHEN

Erste Stufe

Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen bei Testamenten und Erbrechtssachen: Übernahme der in der Brüssel-II-Verordnung vorgesehenen Mechanismen

Zweite Stufe

Überarbeitung des im Rahmen der ersten Stufe ausgearbeiteten Rechtsinstruments:

- Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel-I-Verordnung
- Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen)

Dritte Stufe

Abschaffung des Exequaturverfahrens für die von dem ausgearbeiteten Rechtsinstrument erfassten Bereiche

E. FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Zwei Maßnahmen sind bereits vorgeschlagen worden; ihre Annahme dürfte mit dem Start des Programms erforderlich werden:

- Rechtsinstrument betreffend die Beweisaufnahme
- Schaffung des Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen

Ferner können für jeden Programmbereich und in jeder Stufe die folgenden flankierenden Maßnahmen vorgesehen werden:

- Zivilprozessrechtliche Mindeststandards
- Harmonisierung der Vorschriften oder Mindeststandards für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke
- Maßnahmen zur Erleichterung der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, einschließlich von Maßnahmen zur Ermittlung der Vermögenswerte eines Schuldners
- Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz
- Maßnahmen zur Erleichterung der Unterrichtung der Öffentlichkeit
- Maßnahmen zur Harmonisierung von Kollisionsnormen

BEGINN, FORTSETZUNG UND ABSCHLUSS DES PROGRAMMS

Das Programm wird durch den Beginn der Beratungen über die erste Stufe in einem oder mehreren Bereichen eingeleitet. Es wird in jedem Bereich gemäß der Reihenfolge der Stufen fortgesetzt, wobei die Beratungen in einem Bereich schneller als in einem anderen vorankommen können.

Fünf Jahre nach der Verabschiedung des Programms legt die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Bericht über seine Umsetzung vor. Sie unterbreitet dem Rat gegebenenfalls Empfehlungen, die sie im Hinblick auf die reibungslose Ausführung des Programms für sinnvoll hält, wobei sie insbesondere die Bereiche angibt, in denen nach ihrem Dafürhalten besondere Anstrengungen unternommen werden müssen.

Der von der Kommission erstellte Follow-up-Bericht kann auch Empfehlungen für Maßnahmen enthalten, die ursprünglich in dem Programm nicht vorgesehen waren, deren Annahme sich jedoch später als erforderlich erweist.

Das Maßnahmenprogramm wird durch die generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens abgeschlossen.

Bereiche	Brüssel I	Brüssel II und außerehelich entstandene Familienstände	Eheliche Güterstände und Folgen der Trennung eines nicht verheirateten Paares für das Vermögen	Testamente und Erbrechtssachen	Flankierende Maßnahmen
Maßnahmen	<p>1. Stufe:</p> <p>Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen Ansprüche mit geringem Streitwert</p> <p>Abschaffung des Exequaturverfahrens für Unterhaltsansprüche</p>	<p>1. Stufe:</p> <p>Abschaffung des Exequaturverfahrens für gerichtliche Entscheidungen über das Besuchsrecht</p> <p>Rechtsinstrument über außerehelich entstandene Familienstände (separates Rechtsinstrument oder Überarbeitung von Brüssel II)</p> <p>Ausweitung des Geltungsbereichs des oder der angenommenen Rechtsinstrumente auf Entscheidungen zur Änderung der Modalitäten der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung, die in den bei der Scheidung oder Trennung ergangenen Entscheidungen festgelegt wurden</p>	<p>1. Stufe:</p> <p>Ausarbeitung eines oder mehrerer Rechtsinstrumente zur gegenseitigen Anerkennung im Bereich eheliche Güterstände und Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren für das Vermögen: Übernahme der in der Brüssel-II-Verordnung vorgesehenen Mechanismen</p>	<p>1. Stufe:</p> <p>Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zur gegenseitigen Anerkennung bei Testamenten und Erbrechtssachen: Übernahme der in der Brüssel-II-Verordnung vorgesehenen Mechanismen</p>	<p>Rechtsinstrument betreffend die Beweisaufnahme</p> <p>Errichtung des Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen</p> <p>Zivilprozessrechtliche Mindeststandards</p> <p>Harmonisierung der Vorschriften oder Mindeststandards für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke</p> <p>Maßnahmen zur Erleichterung der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, einschließlich von Maßnahmen zur Ermittlung der Vermögenswerte eines Schuldners</p> <p>Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz</p> <p>Maßnahmen zur Erleichterung der Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Maßnahmen zur Harmonisierung von Kollisionsnormen</p>
	<p>2. Stufe:</p> <p>Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> — Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen — Weiterer Abbau des Exequaturverfahrens — Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung, Sicherungsmaßnahmen, einschließlich der Beschlagnahme von Bankguthaben) 	<p>2. Stufe:</p> <p>Für alle zuvor angenommenen Rechtsinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel-I-Verordnung — Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen) 	<p>2. Stufe:</p> <p>Überarbeitung des bzw. der im Rahmen der ersten Stufe ausgearbeiteten Rechtsinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel-I-Verordnung — Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen) 	<p>2. Stufe:</p> <p>Überarbeitung des im Rahmen der ersten Stufe ausgearbeiteten Rechtsinstruments:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel-I-Verordnung — Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen) 	
	<p>3. Stufe:</p> <p>Abschaffung des Exequaturverfahrens für alle unter die Brüssel-I-Verordnung fallenden Bereiche</p>	<p>3. Stufe:</p> <p>Abschaffung des Exequaturverfahrens für die unter die Brüssel-II-Verordnung fallenden Bereiche und für die außerehelich entstandenen Familienstände</p>	<p>3. Stufe:</p> <p>Abschaffung des Exequaturverfahrens für die von dem bzw. den ausgearbeiteten Rechtsinstrumenten erfassten Bereiche</p>	<p>3. Stufe:</p> <p>Abschaffung des Exequaturverfahrens für die unter das ausgearbeitete Rechtsinstrument fallenden Bereiche</p>	

Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen

(2001/C 12/02)

EINLEITUNG

Das Konzept der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen wurde auf der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 1998 in Cardiff zur Sprache gebracht.

Unter der Nummer 45 Buchstabe f) des am 3. Dezember 1998 angenommenen Aktionsplans des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist vorgesehen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags ein Prozess im Hinblick auf die Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen und ihrer Vollstreckung eingeleitet wird.

Dieser Gedanke wurde im Oktober 1999 vom Europäischen Rat (Tampere) wieder aufgegriffen, der die Auffassung vertreten hat, dass die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union werden sollte (Nummern 33 bis 37). Der Europäische Rat (Tampere) hat ausdrücklich festgestellt, dass dieser Grundsatz sowohl für Urteile als auch für andere Entscheidungen von Justizbehörden gelten sollte. Er hat ferner den Rat und die Kommission aufgefordert, bis zum Dezember des Jahres 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung anzunehmen (siehe Nummer 37 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere).

Die Verwirklichung dieses Maßnahmenprogramms ist in den Fortschrittsanzeiger der Europäischen Kommission aufgenommen worden, mit dem die bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union erzielten Fortschritte erfasst werden.

Die gegenseitige Anerkennung soll es ermöglichen, nicht nur die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu verstärken. Sie kann bessere Voraussetzungen für die soziale Wiedereingliederung von Straftätern schaffen. Sie ist ferner ein Faktor der Rechtssicherheit innerhalb der Union, insofern sie gewährleistet, dass eine in einem Staat ergangene gerichtliche Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nicht wieder in Frage gestellt wird.

Die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen setzt gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrichterbarkeit voraus. Dieses Vertrauen beruht insbesondere auf dem gemeinsamen Sockel von Überzeugungen, der durch ihr Eintreten für die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Rechtsstaates gebildet wird.

Verschiedene Formen gegenseitiger Anerkennung sind schon in den Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit verankert, die vor dem Maastrichter Vertrag in verschiedenen Gremien und danach im Rahmen der Europäischen Union angenommen worden sind.

Was die Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen anbelangt, so wurden in diesem Zusammenhang schon mehrere Übereinkünfte erstellt, wie etwa: das Europäische Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen, das im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit angenommene Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991 oder das Übereinkommen der Europäischen Union vom 17. Juni 1998 über den Entzug der Fahrerlaubnis.

Mit der Überstellung verurteilter Personen, wie sie in dem Übereinkommen des Europarates vom 21. März 1983 vorgesehen ist, wird im Übrigen hauptsächlich bezweckt, die Wiedereingliederung verurteilter Personen zu begünstigen; sie beruht auf humanitären Erwägungen und impliziert zwangsläufig, dass die im Urteilsstaat ergangene gerichtliche Entscheidung durch den Vollstreckungsstaat anerkannt wird.

Die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung bedeutet auch, dass diese von den anderen Staaten in Rechnung gestellt werden muss, d. h., über dieselbe Straftat darf nicht erneut geurteilt werden, und die rechtskräftigen Entscheidungen dürfen nicht wieder in Frage gestellt werden. Dieser Grundsatz ist Gegenstand des zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Übereinkommens über das Verbot der doppelten Strafverfolgung, das am 25. Mai 1987 in Brüssel im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit unterzeichnet wurde. Das Übereinkommen des Europarates vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung enthält gleichfalls Regeln zum Verbot der doppelten Strafverfolgung. Bestimmungen zu diesem Grundsatz finden sich auch in dem am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985.

Im Rahmen der Europäischen Union sind ferner das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie das Übereinkommen der Europäischen Union vom 17. Juni 1998 über den Entzug der Fahrerlaubnis zu nennen.

Bisher ist keines dieser Instrumente zwischen allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten; was die Übereinkünfte betrifft, die im Rahmen der Europäischen Union angenommen wurden bzw. angenommen werden sollen, so müssen die Mitgliedstaaten diese so bald wie möglich ratifizieren. Für die anderen Übereinkünfte, einschließlich des im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit angenommenen Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991, sollten gleichzeitig neuere Mechanismen herangezogen werden, in deren Rahmen der höchste Verbindlichkeitsgrad der in Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Instrumente genutzt und ein möglichst umfassendes System der gegenseitigen Anerkennung ins Auge gefasst werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien nach mehreren bestehenden Rechtsinstrumenten die Möglichkeit haben, zwischen der weiteren Vollstreckung der Entscheidung und deren Umwandlung zu wählen.

Der Grundsatz der Umwandlung der Entscheidung sollte geprüft werden, um festzustellen, inwieweit er mit dem in den Schlussfolgerungen von Tampere niedergelegten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vereinbar ist.

Im internationalen Rahmen sind bestimmte Aspekte der gegenseitigen Anerkennung nicht berücksichtigt worden, insbesondere jene, die die Anordnungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens betreffen oder aber, wenn es darum geht, im Hinblick auf eine gerichtliche Entscheidung den Entscheidungen ausländischer Gerichte in Strafsachen Rechnung zu tragen und dabei insbesondere die strafrechtliche Vergangenheit und etwaige Rückfälligkeit einer Person zu beurteilen.

Die gegenseitige Anerkennung hat somit mancherlei Erscheinungsformen; sie muss in allen Stadien des Strafverfahrens, sowohl vor und bei der Urteilsfindung als auch im Anschluss daran, angestrebt werden, hat aber unterschiedliche Modalitäten in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Entscheidung bzw. Strafe.

In jedem dieser Bereiche ist das Ausmaß der gegenseitigen Anerkennung eng verknüpft mit dem Bestehen und dem Inhalt bestimmter Parameter, die für die Effizienz des Verfahrens ausschlaggebend sind. Diese Parameter konnten im Laufe der beim Rat unternommenen Arbeiten bestimmt werden, insbesondere durch die britische Delegation.

Es handelt sich dabei um folgende Parameter:

- allgemeine oder auf bestimmte Delikte begrenzte Tragweite der geplanten Maßnahme. Einige Maßnahmen zur Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung können auf schwere Straftaten begrenzt werden;
- Beibehaltung oder Abschaffung des Erfordernisses der beiderseitigen Strafbarkeit als Bedingung für die Anerkennung;
- Mechanismen für den Schutz der Rechte von Dritten, Opfern und verdächtigten Personen;

- Festlegung der gemeinsamen Mindestnormen, deren es zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bedarf, beispielsweise hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte;
- unmittelbare oder mittelbare Vollstreckung der betreffenden Entscheidung sowie Festlegung und Umfang des etwaigen Verfahrens der Gültigkeitsprüfung;
- Bestimmung und Tragweite der Anerkennungsverweigerungsgründe, die auf der Souveränität oder anderen wesentlichen Interessen des ersuchten Staates beruhen oder mit der Rechtmäßigkeit zusammenhängen;
- Regelung für die Haftung der Staaten im Fall einer auf Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lautenden Entscheidung.

Je nach dem, ob eine mehr oder weniger weit gehende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen angestrebt wird, können je nach Art der betreffenden Entscheidung die einzelnen Parameter unterschiedlich stark berücksichtigt werden, es sei denn, es erweist sich als notwendig, eine autonome Maßnahme zu erlassen, die eine Anwendung des betreffenden Parameters auf sämtliche Maßnahmen gestattet.

Das als ein umfassendes Programm konzipierte Maßnahmenprogramm ist so ausgelegt, dass die verschiedenen Bereiche in Betracht gezogen werden, in denen die Mitgliedstaaten sich in den nächsten Jahren bemühen sollten, schrittweise zu einer gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union zu gelangen.

Es darf jedoch nicht als ein endgültiges Programm angesehen werden, mit dem unwiderruflich die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen eingeführt wird, sondern vielmehr als ein ehrgeiziges Vorhaben, das schrittweise und realistisch betrieben werden sollte. Ziel des Programms ist es, den Weg zu ebnen und das Konzept für die betreffenden Bereiche aufzuzeigen, ohne dabei die Modalitäten der künftigen Arbeiten verbindlich und endgültig festzulegen. Auch sollten die Mitgliedstaaten nicht davon ausgehen, dass dieses Programm sie von der Ratifizierung bestimmter einschlägiger Instrumente, die in anderen Gremien angenommen wurden, entbindet. Die Arbeiten, die sich aus diesem Programm ergeben, sollten, gegebenenfalls, so weit wie möglich auf den Lösungen aufbauen, die im Rahmen bereits existierender Instrumente gefunden wurden, damit unnötige Doppelarbeit vermieden wird.

Außerdem sollten noch bei der Verwirklichung dieses Programms mehrere Maßnahmen jeweils in einem einzigen Instrument zusammengefasst werden, wenn dies angebracht erscheint.

Die Verwirklichung dieses Programms, dessen Realisierungsstand einer gegenseitigen Begutachtung zu unterziehen ist, stellt eine wesentliche Etappe dar.

Am 26. Juli 2000 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über die gegenseitige Anerkennung rechtskräftiger Entscheidungen in Strafsachen unterbreitet.

Das Maßnahmenpaket bezieht den Beitrag der Kommission und die Leitlinien mit ein, die auf der informellen Tagung der Justiz- und Innenminister vom 28. und 29. Juli 2000 in Marseille festgelegt worden sind.

MASSNAHMENPROGRAMM

1. BERÜCKSICHTIGUNG FRÜHERER RECHTSKRÄFTIGER ENTSCHEIDUNGEN IN STRAFSACHEN, DIE VON EINEM RICHTER EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ERLASSEN WURDEN

1.1. Verbot der doppelten Strafverfolgung

Ziel: Stärkung der Rechtssicherheit in der Union, indem gewährleistet wird, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Verurteilung in einer Strafsache nicht in einem anderen Mitgliedstaat wieder in Frage gestellt wird. Die in einem Mitgliedstaat erfolgte Verurteilung muss als Hinderungsgrund dafür gelten, dass die schon untersuchte Tat oder Verhaltensweise in einem anderen Mitgliedstaat erneut verfolgt wird. Dieses Ziel wurde teilweise in den Artikeln 54 bis 57 des Schengener Durchführungsübereinkommens erreicht.

In dieser Hinsicht sind die in Artikel 55 dieses Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeiten für Vorbehalte, insbesondere jene, wonach ein Mitgliedstaat erklären kann, dass er durch das Verbot der doppelten Strafverfolgung nicht gebunden ist, „wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde“, überprüfungsbedürftig.

Bei anderen Entscheidungen, wie zum Beispiel Freisprüchen, sollte geprüft werden, wie diese im Rahmen des grundsätzlichen Verbots der doppelten Strafverfolgung berücksichtigt werden könnten, und zwar gegebenenfalls unter bestimmten Vorbehalten.

Schließlich sollte auch die Frage gerichtlicher Entscheidungen behandelt werden, die in einem Staat aufgrund einer Schlichtung in Strafsachen zustande kommen.

Maßnahme Nr. 1: Überprüfung der Artikel 54 bis 57 des Schengener Durchführungsübereinkommens, die aus dem von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 25. Mai 1987 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der doppelten Strafverfolgung übernommen worden sind, im Lichte einer uneingeschränkten Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung.

Prioritätsgrad: 6

1.2. Strafzumessung im Einzelfall

Ziel: Es soll erreicht werden, dass das Gericht eines Mitgliedstaats eine in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Verurteilung berücksichtigen können muss, damit die strafrechtliche Vergangenheit des Täters bewertet und daraus Konsequenzen für die Verurteilung des Betroffenen gezogen werden können.

Maßnahme Nr. 2: Annahme eines oder mehrerer Rechtsakte, in denen der Grundsatz verankert ist, dass das Gericht eines Mitgliedstaats die in den anderen Mitgliedstaaten ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen in Strafsachen heranziehen können muss, um die strafrechtliche Vergangenheit eines Täters bewerten, eine Rückfälligkeit berücksichtigen und die Art der Strafen und die Einzelheiten des Strafvollzugs entsprechend festlegen zu können.

Prioritätsgrad: 4

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Grundsatzes ist die Kenntnis des betreffenden ausländischen Urteils; daher müsste auch Folgendes vorgesehen sein:

Maßnahme Nr. 3: Zur Erleichterung des Informationsaustausches sollte ein Standardformular für Auskunftersuchen über Vorstrafen in den Amtssprachen der Union erstellt werden (Nummer 49 Buchstabe d) des Aktionsplans vom 3. Dezember 1998 zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts), wozu das im Rahmen der Schengen-Gremien erstellte Formular herangezogen werden sollte.

Prioritätsgrad: 2

Maßnahme Nr. 4: Es sollte eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden, um festzustellen, wie die zuständigen Behörden in der Europäischen Union unter voller Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz ergeben, auf bestmögliche Weise über strafrechtliche Verurteilungen einer Person informiert werden könnten. Diese Studie muss sich insbesondere auf die gegebenenfalls betroffenen Arten von Verurteilungen erstrecken und unter den folgenden Vorgehensweisen das beste Verfahren ermitteln: a) Erleichterung des bilateralen Informationsaustauschs, b) Vernetzung der nationalen Dateien, c) Schaffung einer echten europäischen Zentraldatei.

Prioritätsgrad: 2

2. VOLLSTRECKUNG VON ANORDNUNGEN IM RAHMEN DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS

2.1. Anordnungen in Bezug auf die Sicherstellung von Beweismaterial und das Einfrieren von Guthaben

2.1.1. Anordnungen für die Zwecke der Sicherstellung von Beweismaterial

Ziel: Ermöglichung der Vorlage von Beweismaterial, Verhütung des Verlusts von Beweismaterial sowie Erleichterung der Vollstreckung von Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen, so dass die rasche Sicherung von Beweismaterial in Strafsachen sichergestellt ist (Nummer 36 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere). Dabei sollten Artikel 26 des Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 und Artikel 8 des Römischen Übereinkommens vom 6. November 1990 über die Übertragung der Strafverfolgung beachtet werden.

Maßnahme Nr. 5: Suche nach realistischen Lösungen, die darauf abzielen,

- dass die Vorbehalte und Erklärungen gemäß Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, ergänzt durch die Artikel 51 und 52 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen, was die Zwangsmaßnahmen betrifft, zwischen den Mitgliedstaaten nicht geltend gemacht werden können, insbesondere im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Waschens der Erträge aus Straftaten und der Finanzkriminalität;
- dass die Gründe zur Verweigerung der Rechtshilfe gemäß Artikel 2 des Übereinkommens von 1959, ergänzt durch Artikel 50 des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen, zwischen den Mitgliedstaaten nicht geltend gemacht werden können.

Prioritätsgrad: 1

Maßnahme Nr. 6: Ausarbeitung eines Instruments für die Anerkennung von Entscheidungen über das Einfrieren von Beweismaterial, damit der Verlust von Beweismaterial, das sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet, verhindert wird.

Prioritätsgrad: 1

2.1.2. Einstweilige Maßnahmen zum Zwecke der Einziehung oder der Rückgabe an die Opfer von Straftaten

Ziel: Ermöglichung der Anerkennung und sofortigen Vollstreckung von Anordnungen betreffend das Einfrieren von Guthaben mit dem Ziel ihrer Einziehung oder der Rückgabe an die Opfer von Straftaten.

Maßnahme Nr. 7: Ausarbeitung eines Instruments über die gegenseitige Anerkennung von Einfrierungsbeschlüssen. Dieses Instrument sollte die Möglichkeit schaffen, Guthaben in Dringlichkeitsfällen im Wege der Vollstreckung von Anordnungen eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaats ohne vorherige Rechtshilfverfahren vorläufig einfrieren zu lassen.

Zur Durchführung der Maßnahmen 6 und 7 kann ein einziges Instrument in Betracht gezogen werden.

Prioritätsgrad: 1

2.2. Anordnungen in Bezug auf Personen

2.2.1. Festnahmeanordnungen

Ziel: Erleichterung der Vollstreckung von Haftbefehlen für die Zwecke strafrechtlicher Verfolgung. In diesem Zusammenhang sei an die Empfehlung 28 im Rahmen der Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends erinnert, wonach die Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte, langfristig einen einheitlichen europäischen Rechtsraum für Auslieferungen zu schaffen.

Maßnahme Nr. 8: Suche nach Mitteln und Wegen, zumindest für die schwersten Fälle von Straftaten gemäß Artikel 29 EU-Vertrag eine Überstellungsregelung einzuführen, die auf der Anerkennung und sofortigen Vollstreckung eines Haftbefehls der ersuchenden Justizbehörde beruhen würde. Diese Regelung müsste insbesondere die Bedingungen vorsehen, unter denen im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums in Bezug auf die Auslieferung ein Haftbefehl als ausreichende Grundlage für die Überstellung der betreffenden Person durch die ersuchten zuständigen Behörden betrachtet würde.

Prioritätsgrad: 2

2.2.2. **Kontrollmaßnahmen ohne Freiheitsentzug**

Ziel: Sicherstellung der Zusammenarbeit für den Fall, dass eine Person vor ihrer Verurteilung Auflagen oder Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Unterstellung unter die Aufsicht eines Gerichts unterworfen wird.

Maßnahme Nr. 9: Erstellung eines Inventars der gegebenenfalls in Betracht kommenden Maßnahmen, der Kontrollverfahren zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen durch die betroffenen Personen sowie der im Fall der Nichteinhaltung anwendbaren Sanktionen.

Prioritätsgrad: 3

Maßnahme Nr. 10: Im Lichte dieses Inventars Erwägung der Annahme eines Rechtsinstruments, das die Anerkennung und sofortige Vollstreckung der Kontroll-, Überwachungs- oder Sicherheitsmaßnahmen gestattet, die vor dem Urteil in der Hauptsache von einer Gerichtsbehörde angeordnet werden. Das Instrument sollte für alle Personen gelten, gegen die in einem Mitgliedstaat strafrechtliche Ermittlungen laufen, während sie sich möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat befinden, und die Modalitäten für eine Überwachung dieser Maßnahmen sowie entsprechende Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung enthalten.

Prioritätsgrad: 5

2.3. **Berücksichtigung von Entscheidungen zur Aufnahme von Ermittlungen in anderen Mitgliedstaaten**

Ziel: Die Entwicklung der internationalen Kriminalität hat zu einer beträchtlichen Zunahme der Zahl der Fälle geführt, in denen mehrere Mitgliedstaaten nach den Regeln ihrer internen Verfahrensordnungen die Verfolgungs- und Entscheidungskompetenz für dieselben Straftaten bzw. damit verbundene Handlungen besitzen. Daher sollte dafür gesorgt werden, die Lösung positiver Kompetenzkonflikte innerhalb der Union zu erleichtern und die gleichzeitige Verfolgung in verschiedenen Staaten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dazu müsste eine Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines zentralen Verfahrensregisters durchgeführt werden, das es ermöglichen würde, Anklagen zu vermeiden, die wegen des Grundsatzes des Verbots der doppelten Strafverfolgung verworfen würden, und das ebenfalls nützliche Angaben über Ermittlungen in Straftaten liefern könnte, an denen die gleiche Person beteiligt ist.

Maßnahme Nr. 11: Ausarbeitung eines Instruments, das die Möglichkeit der Übertragung von Strafverfahren auf andere Mitgliedstaaten vorsieht; hierzu sollte die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden, wobei der diesbezügliche Zuständigkeitsbereich von Eurojust zu berücksichtigen wäre, da eine der Aufgaben dieser Stelle gerade darin besteht, „eine sachgerechte Koordinierung der nationalen Staatsanwaltschaften zu erleichtern“ (Nummer 46 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere). Zur Erleichterung dieser Koordinierung wäre es unter anderem denkbar, im Lichte der in Artikel 8 des am 15. Mai 1972 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung vorgesehenen Fälle einer Verfahrensübertragung Kriterien festzulegen, die die Bestimmung der Zuständigkeiten erleichtern.

Prioritätsgrad: 4

Maßnahme Nr. 12: Durchführung einer Machbarkeitsstudie, um festzustellen, wie die zuständigen Behörden in der Europäischen Union unter voller Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz ergeben, auf bestmögliche Weise über anhängige Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen eine Person informiert werden könnten. Diese Studie muss sich insbesondere auf die ggf. betroffenen Kategorien von Straftaten und den Verfahrensabschnitt, von dem an derartige Informationen zum Tragen kommen sollten, beziehen. Dabei ist unter den folgenden Vorgehensweisen das beste Verfahren zu ermitteln: a) Erleichterung des bilateralen Informationsaustauschs, b) Vernetzung der nationalen Dateien, c) Schaffung einer echten europäischen Zentraldatei.

Prioritätsgrad: 2

3. STRAFURTEILE

3.1. Haftstrafen

3.1.1. Anerkennung und sofortige Vollstreckung einer in einem Mitgliedstaat gegen einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ergangenen rechtskräftigen Verurteilung, wenn die Auslieferung von einem Mitgliedstaat, der nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erklärt hat, dass er seine Staatsangehörigen nicht ausliefert, mit der alleinigen Begründung verweigert wird, dass es sich um einen eigenen Staatsangehörigen handelt.

Ziel: Wenn sich herausstellt, dass es für einen Mitgliedstaat nicht möglich ist, vom Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsangehörigen abzusehen, Gewährleistung der Vollstreckung der Verurteilung, die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

Maßnahme Nr. 13: Annahme eines Zusatzinstruments zu dem Auslieferungsübereinkommen der Europäischen Union vom 27. September 1996 sowie zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957. In Artikel 3 Buchstabe b) des am 13. November 1991 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen war allein eine „fakultative“ Übertragung der Vollstreckung vorgesehen. Das auszuarbeitende Instrument könnte für den hier angenommenen Fall einen neuen Grundsatz „Auslieferung oder Vollstreckung der Verurteilung“ einführen. In diesem Instrument sind die konkreten Modalitäten für die Vollstreckung der Verurteilung, wie die Weiterführung der Vollstreckung oder die Umwandlung der Verurteilung, vorzusehen.

Prioritätsgrad: 3

Ziel: Es muss eine Beurteilung der internationalen Übereinkünfte betreffend rechtskräftige Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe vorgenommen und der Frage nachgegangen werden, ob anhand dieser Übereinkünfte eine umfassende Regelung für die gegenseitige Anerkennung gewährleistet werden kann.

Maßnahme Nr. 14: Beurteilung, inwieweit anhand moderner Mechanismen eine umfassende Regelung für die gegenseitige Anerkennung von rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erwogen werden kann.

Prioritätsgrad: 3

3.1.2. Überstellung der Personen, die sich der Justiz nach einer rechtskräftigen Verurteilung zu entziehen suchen

Ziel: Vereinfachung der Verfahren in Fällen, in denen sich eine rechtskräftig verurteilte Person der Justiz zu entziehen sucht (Nummer 35 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere).

Maßnahme Nr. 15: Annahme eines Instruments, mit dem das förmliche Auslieferungsverfahren abgeschafft und vorgesehen wird, dass eine Person, die sich der Justiz nach rechtskräftiger Verurteilung gemäß Artikel 6 EU-Vertrag zu entziehen sucht, in den Urteilsstaat überstellt werden kann. Es müssten die Fälle festgelegt werden, in denen an die Stelle des Verfahrens der Überstellung die Weiterführung der Strafvollstreckung treten könnte. Dieses Instrument, mit dem der Grundsatz „Überstellung oder Weiterführung der Strafvollstreckung“ eingeführt werden soll, wird insbesondere verurteilte Justizflüchtige betreffen.

Prioritätsgrad: 3

3.1.3. **Überstellung verurteilter Personen mit dem Ziel, ihre soziale Wiedereingliederung zu erleichtern**

Ziel: Schaffung der Möglichkeit, dass in einem Mitgliedstaat wohnhafte Personen ihre Strafe im Wohnsitzstaat abbüßen können. In dieser Hinsicht müsste Artikel 2 des Übereinkommens über die Anwendung des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Mai 1987 beachtet werden.

Maßnahme Nr. 16: Annahme eines Zusatzinstruments zum Europäischen Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen, mit dem der auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten beschränkte Geltungsbereich des Übereinkommens auf die in diesen Staaten wohnhaften Personen ausgedehnt wird.

Prioritätsgrad: 4

3.2. **Geldstrafen**

Ziel: Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass in einem Mitgliedstaat verhängte Geldstrafen gegen eine natürliche oder juristische Person durch einen anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können. Dabei sollten die entsprechenden Bestimmungen des am 13. November 1991 unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen beachtet werden.

Maßnahme Nr. 17: Unionsweite Erstreckung des im Rahmen der Schengen-Gremien erstellten und durch den Beschluss des Schengen-Exekutivausschusses vom 28. April 1999 gebilligten spezifischen Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen. Dieses Übereinkommen, das zu den den Schengen-Besitzstand bildenden Beschlüssen zählt, sollte Gegenstand eines Rechtsaktes des Rates auf der Grundlage von Artikel 34 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sein, mit dem ein neues Rechtsinstrument zu schaffen wäre, in das die inhaltlichen Bestimmungen des Übereinkommens übernommen würden.

Prioritätsgrad: 1

Maßnahme Nr. 18: Ausarbeitung eines Instruments, durch das sichergestellt wird, dass Geldstrafen, die gegen eine natürliche oder juristische Person von einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig verhängt werden, durch den Wohnsitzstaat eingetrieben werden können. In diesem Instrument könnte für Geldstrafen ein automatisches Einziehungsverfahren oder gegebenenfalls eine vereinfachte Gültigkeitsprüfung vorgesehen werden. Es sollte so weit irgend möglich eine Verfahrensregelung für den Fall der Zahlungsverweigerung enthalten. Bei den Beratungen werden die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich der Frage der Haftung von juristischen Personen berücksichtigt.

Prioritätsgrad: 2

3.3. **Einziehungen**

Ziel: Verbesserung der Vollstreckung einer Einziehungsanordnung eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere für die Zwecke einer Rückgabe an die Opfer von Straftaten, angesichts des Bestehens des Übereinkommens vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.

Maßnahme Nr. 19:

- Prüfung insbesondere der Frage, ob die Gründe für eine Verweigerung der Vollstreckung einer Einziehungsmaßnahme nach Artikel 18 des Übereinkommens von 1990 allesamt mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vereinbar sind;

- Prüfung der Frage, wie unbeschadet der Zuständigkeiten der Gemeinschaft Verbesserungen bei der Anerkennung und sofortigen Vollstreckung einer Anordnung eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat zu erreichen sind, wenn diese Anordnung den Schutz der Interessen eines Opfers bezweckt und in einer strafrechtlichen Entscheidung enthalten ist.

Prioritätsgrad: 2

3.4. Rechtsverluste und sonstige Sanktionen

Ziel: Schrittweise Ausweitung der Wirksamkeit von Sanktionen in Form von Rechtsverlusten, so dass sie für das gesamte Unionsgebiet gelten: Wenn bestimmte Sanktionen im Rahmen des europäischen Rechtsraums wirksam sein sollen, müssen sie nämlich auch unionsweit anerkannt und vollstreckt werden. Dabei sollten auch die Empfehlung 7 des Aktionsplans von 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, bei öffentlichen Ausschreibungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft Bieter, die Straftaten mit Bezug zu organisierter Kriminalität begangen haben, von der Teilnahme auszuschließen und Anträge solcher Personen auf Gewährung von Subventionen oder auf Erteilung staatlicher Genehmigungen abzulehnen, sowie die Empfehlung 2 der Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends, die denselben Gedanken wieder aufgreift, berücksichtigt werden.

Maßnahme Nr. 20: Erstellung eines Verzeichnisses der in allen Mitgliedstaaten gemeinsam geltenden Verluste und Einschränkungen von Rechten, die bei oder infolge einer Verurteilung gegen eine natürliche oder juristische Person ausgesprochen werden.

Prioritätsgrad: 2

Maßnahme Nr. 21: Durchführung einer Machbarkeitsstudie, um festzustellen, wie die zuständigen Behörden in der Europäischen Union unter voller Berücksichtigung der Erfordernisse, die sich aus den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz ergeben, auf bestmögliche Weise über die in einem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verlust und der Beschränkung von Rechten informiert werden könnten. Mit der Studie soll ermittelt werden, welche der folgenden Vorgehensweisen am geeignetsten ist: a) Erleichterung des bilateralen Informationsaustauschs, b) Vernetzung der nationalen Dateien, c) Schaffung einer echten europäischen Zentraldatei.

Prioritätsgrad: 2

Maßnahme Nr. 22: Ausarbeitung eines oder mehrerer Rechtsinstrumente, auf deren Grundlage die derart inventarisierten Rechtsverluste im Wohnsitzstaat des Verurteilten rechtswirksam werden oder — zumindest in Bezug auf einige Kategorien von Straftaten und Rechtsverlusten — auf das gesamte Unionsgebiet ausgedehnt werden können. In diesem Zusammenhang wäre auch zu erörtern, inwieweit ein in einem Mitgliedstaat ausgesprochenes Gebietsverbot auf die gesamte Union ausgedehnt werden kann.

Prioritätsgrad: 5

4. ENTSCHEIDUNGEN IM RAHMEN DER ÜBERWACHUNG NACH EINEM STRAFVERFAHREN

Ziel: Sicherstellung der Zusammenarbeit für den Fall, dass eine Person insbesondere aufgrund einer Strafaussetzung zur Bewahrung oder einer bedingten Freilassung Auflagen oder Überwachungs- und Unterstützungsmaßnahmen unterworfen wird.

Maßnahme Nr. 23: Optimale Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 30. November 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen. Insbesondere wäre festzulegen, gegebenenfalls mittels eines spezifischen Instruments, inwieweit bestimmte Vorbehalte und Gründe für eine Vollstreckungsverweigerung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht geltend gemacht werden dürften.

Prioritätsgrad: 6

5. GEGENSEITIGE BEGUTACHTUNG

Ziel: Einführung eines Mechanismus der gegenseitigen Begutachtung in Bezug auf die Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen, so dass die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen bestimmt werden können.

Maßnahme Nr. 24: Verankerung des Grundsatzes der gegenseitigen Begutachtung in einem Instrument nach dem Muster der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen. In dieser Hinsicht wird in der Empfehlung 8 des Dokuments „Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität: Eine Strategie der Europäischen Union für den Beginn des neuen Jahrtausends“ dazu aufgefordert, dass der Rat die Möglichkeiten für eine Vervollständigung des bestehenden Evaluierungsmechanismus prüft, der für die Evaluierung spezieller Implementierungsbereiche genutzt werden könnte.

Prioritätsgrad: Siehe Empfehlung Nr. 8.

AUSFÜHRUNG DES MASSNAHMENPROGRAMMS

Termine für die Arbeiten im Rahmen der Europäischen Union lassen sich nur schwer festlegen: zu kurz bemessene Fristen sind illusorisch, in zu ferner Zukunft angesetzte Termine führen zu einem Verlust an Engagement bei den Mitgliedstaaten.

Daher wurde dafür optiert, Prioritäten festzulegen, die auf jeden Fall zu den verfügbaren Mitteln der Organe und der Mitgliedstaaten wie auch zu den sonstigen derzeit laufenden Arbeiten in Bezug zu setzen sein werden.

Bei der Festlegung dieser Prioritäten wurden folgende Parameter herangezogen:

- Einige Maßnahmen sind zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Plan ausgearbeitet wird, bereits in bestimmten Initiativen vorgeschlagen worden; ihnen wurde somit erste Priorität zuerkannt.
- Bestimmte Maßnahmen wurden bereits als vorrangig eingestuft, sei es in den Schlussfolgerungen von Tampere, sei es auf den darauf folgenden Ministertagungen.
- Bei bestimmten Maßnahmen handelt es sich um Machbarkeitsstudien. In diesem Fall ist es denkbar, andere Stellen mit der Ausführung zu betrauen, so dass der Haushalt des Rates nicht übermäßig belastet wird. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der sonstigen Prioritäten als relativ vorrangig eingestuft. Die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Programme sollten für sie uneingeschränkt genutzt werden.
- Schließlich wurde auch der voraussichtlichen positiven Auswirkung auf die Verwirklichung der durch die Verträge abgesteckten Ziele Rechnung getragen.

Angesichts der Bedeutung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere über die gegenseitige Anerkennung sollten bis Ende 2002 wesentliche Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen der Prioritätsstufen 1 und 2 erzielt werden. Es wird vorgeschlagen, dass der Rat die erzielten Fortschritte zu diesem Zeitpunkt überprüft.

A: ÜBERSICHT ÜBER DIE MASSNAHMEN IN DER REIHENFOLGE IHRES PRIORITÄTSGRADES

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Bezug	Prioritätsgrad
5	Suche nach realistischen Lösungen, die darauf abzielen, dass die Vorbehalte und Erklärungen gemäß Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, was die Zwangsmaßnahmen betrifft, zwischen den Mitgliedstaaten nicht geltend gemacht werden können	2.1	1
6	Ausarbeitung eines Instruments für die Anerkennung von Entscheidungen über das Einfrieren von Beweismaterial (siehe Maßnahme 7)	2.1.1	1
7	Ausarbeitung eines Instruments für das Einfrieren von Guthaben (siehe Maßnahme 6)	2.1.2	1
17	Annahme eines Instruments über Geldstrafen und Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	3.2	1
3	Ausarbeitung eines Standardformulars für Auskunftersuchen über Vorstrafen	1.2	2
4	Machbarkeitsstudie in Bezug auf den Informationsaustausch über strafrechtliche Verurteilungen einer Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union	1.2	2
8	Suche nach Mitteln und Wegen für die Einführung einer auf der Anerkennung und sofortigen Vollstreckung von Haftbefehlen beruhenden Überstellungsregelung	2.2.1	2
12	Machbarkeitsstudie über die beste Methode zur Ermöglichung eines Informationsaustauschs über anhängige Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	2.3	2
18	Ausarbeitung eines Instruments zur Eintreibung von Geldstrafen und Geldbußen	3.2	2
19	Prüfung der Verweigerungsgründe nach Artikel 18 des Übereinkommens von 1990	3.3	2
20	Erstellung eines Verzeichnisses der den Mitgliedstaaten gemeinsamen Maßnahmen betreffend Rechtsverluste	3.4	2
22	Ausarbeitung eines oder mehrerer Instrumente, auf deren Grundlage Rechtsverluste unionsweit rechtswirksam werden können	3.4	2
9	Inventar der Kontrollmaßnahmen (Freiheitsentzug ausgenommen), die vor dem Urteil in der Hauptsache angeordnet werden	2.2.2	3
13	Ausarbeitung eines Instruments zur Umsetzung des Grundsatzes „Auslieferung oder Vollstreckung der Verurteilung“	3.1.1	3
14	Einschätzung des Bedarfs an moderneren Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe	3.1.1	3
15	Ausarbeitung eines Instruments zur Umsetzung des Grundsatzes „Überstellung oder Vollstreckung der Verurteilung“ für verurteilte Personen, die sich der Justiz zu entziehen suchen	3.1.2	3
2	Einführung des Grundsatzes der möglichen Berücksichtigung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen beim Zustandekommen gerichtlicher Entscheidungen in einem Mitgliedstaat	1.2	4
11	Ausarbeitung eines Instruments zur Förderung der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedstaaten	2.3	4
16	Ausweitung der Geltung des Grundsatzes der Überstellung verurteilter Personen auf die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen	3.1.4	4
10	Erstellung eines Instruments für die Anerkennung und sofortige Vollstreckung von Maßnahmen (Freiheitsentzug ausgenommen), die vor dem Urteil in der Hauptsache angeordnet werden	2.2.2	5

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Bezug	Prioritätsgrad
21	Machbarkeitsstudie über die beste Methode, von den in der Maßnahme 20 vorgesehenen Maßnahmen Kenntnis zu erlangen und diese Maßnahmen anzuwenden	3.4	5
1	Überprüfung der Artikel 54 bis 57 des Schengener Durchführungsübereinkommens („Verbot der doppelten Strafverfolgung“)	1.1	6
23	Annahme eines Instruments für eine bessere gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen, die im Rahmen der Überwachung nach einem Strafverfahren ergehen	4	6
24	Einführung eines Begutachtungsmechanismus	5	Siehe Empfehlung Nr. 8

B: ÜBERSICHT ÜBER DIE MASSNAHMEN IN DER REIHENFOLGE DES MASSNAHMENPROGRAMMS

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Bezug	Prioritätsgrad
1	Überprüfung der Artikel 54 bis 57 des Schengener Durchführungsübereinkommens („Verbot der doppelten Strafverfolgung“)	1.1	6
2	Einführung des Grundsatzes der möglichen Berücksichtigung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen beim Zustandekommen gerichtlicher Entscheidungen in einem Mitgliedstaat	1.2	4
3	Ausarbeitung eines Standardformulars für Auskunftersuchen über Vorstrafen	1.2	2
4	Machbarkeitsstudie in Bezug auf den Informationsaustausch über strafrechtliche Verurteilungen einer Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union	1.2	2
5	Suche nach realistischen Lösungen, die darauf abzielen, dass die Vorbehalte und Erklärungen gemäß Artikel 5 des Europäischen Übereinkommens von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, was die Zwangsmaßnahmen betrifft, zwischen den Mitgliedstaaten nicht geltend gemacht werden können	2.1	1
6	Ausarbeitung eines Instruments für die Anerkennung von Entscheidungen über das Einfrieren von Beweismaterial (siehe Maßnahme 7)	2.1.1	1
7	Ausarbeitung eines Instruments für das Einfrieren von Guthaben (siehe Maßnahme 6)	2.1.2	1
8	Suche nach Mitteln und Wegen für die Einführung einer auf der Anerkennung und sofortigen Vollstreckung von Haftbefehlen beruhenden Überstellungsregelung	2.2.1	2
9	Inventar der Kontrollmaßnahmen (Freiheitsentzug ausgenommen), die vor dem Urteil in der Hauptsache angeordnet werden	2.2.2	3
10	Erstellung eines Instruments für die Anerkennung und sofortige Vollstreckung von Maßnahmen (Freiheitsentzug ausgenommen), die vor dem Urteil in der Hauptsache angeordnet werden	2.2.2	5
11	Ausarbeitung eines Instruments zur Förderung der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedstaaten	2.3	4
12	Machbarkeitsstudie über die beste Methode zur Ermöglichung eines Informationsaustauschs über anhängige Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	2.3	2
13	Ausarbeitung eines Instruments zur Umsetzung des Grundsatzes „Auslieferung oder Vollstreckung der Verurteilung“	3.1.1	3
14	Einschätzung des Bedarfs an moderneren Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung von rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe	3.1.1	3

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Bezug	Prioritätsgrad
15	Ausarbeitung eines Instruments zur Umsetzung des Grundsatzes „Überstellung oder Vollstreckung der Verurteilung“ für verurteilte Personen, die sich der Justiz zu entziehen suchen	3.1.2	3
16	Ausweitung der Geltung des Grundsatzes der Überstellung verurteilter Personen auf die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen	3.1.4	4
17	Annahme eines Instruments über Geldstrafen und Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	3.2	1
18	Ausarbeitung eines Instruments zur Eintreibung von Geldstrafen und Geldbußen	3.2	2
19	Prüfung der Verweigerungsgründe nach Artikel 18 des Übereinkommens von 1990	3.3	2
20	Erstellung eines Verzeichnisses der den Mitgliedstaaten gemeinsamen Maßnahmen betreffenden Rechtsverluste	3.4	2
21	Machbarkeitsstudie über die beste Methode, von den in der Maßnahme 20 vorgesehenen Maßnahmen Kenntnis zu erlangen und diese Maßnahmen anzuwenden	3.4	5
22	Ausarbeitung eines oder mehrerer Instrumente, auf deren Grundlage Rechtsverluste unionsweit rechtswirksam werden können	3.4	2
23	Annahme eines Instruments für eine bessere gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen, die im Rahmen der Überwachung nach einem Strafverfahren ergehen	4	6
24	Einführung eines Begutachtungsmechanismus	5	Siehe Empfehlung Nr. 8